

Gesetzentwurf

**der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**

Gesetz zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach §18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Schaffung der Voraussetzungen für eine haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Inanspruchnahme von zusätzlichen Krediten im Zusammenhang mit der aktuellen Naturkatastrophe in Form der Coronavirus-Pandemie in Baden-Württemberg.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf beinhaltet die Feststellung einer Naturkatastrophe im Sinne des §18 Absatz 6 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO), die Festlegung der Höhe der Ausnahmekomponente nach § 18 Absatz 6 Satz 1 und 4 LHO sowie eines Tilgungsplans gemäß § 18 Absatz 6 Satz 5 LHO und der Höhe der Tilgungskomponente nach § 18 Absatz 6 Satz 8 LHO.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch diesen Gesetzentwurf entstehen keine unmittelbaren Kosten. Soweit im Wege eines Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz 2020/2021 Kreditermächtigungen geschaffen und im Haushaltsvollzug in Anspruch genommen werden, entstehen in der Folge Ausgaben für die Zahlung von Zinsen und Tilgungsleistungen.

E. Kosten für Private

Für Private entstehen keine Kosten.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

§ 1

Feststellung einer Naturkatastrophe

Es wird festgestellt, dass es sich bei der Coronavirus-Pandemie um eine Naturkatastrophe im Sinne des § 18 Absatz 6 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) handelt.

§ 2

Festlegung der Ausnahmekomponente

Die Höhe der Ausnahmekomponente nach § 18 Absatz 6 Satz 1 und 4 LHO beträgt 5.000.000.000 Euro.

§ 3

Tilgungsplan

Soweit Kreditemächtigungen in Höhe der Ausnahmekomponente in Anspruch genommen werden, sind die aufgenommenen Kredite in einem Zeitraum von zehn Jahren, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2024, zu tilgen (Tilgungsplan nach § 18 Absatz 6 Satz 5 LHO).

§ 4

Tilgungskomponente

Der Betrag der nach § 3 vorgegebenen Tilgung beträgt 500.000.000 Euro pro Haushaltsjahr (Tilgungskomponente nach § 18 Absatz 6 Satz 8 LHO).

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die aktuelle Coronavirus-Pandemie stellt aus heutiger Sicht eine der größten Bedrohungen für die Bevölkerung und die Wirtschaft in der Geschichte des Landes Baden-Württemberg dar. Es gilt jetzt, die Bevölkerung zu schützen und die wirtschaftlichen Folgen möglichst gering zu halten.

§ 18 Absatz 6 LHO ermöglicht in Fällen von Naturkatastrophen die Festlegung einer Ausnahmekomponente, welche die rechnerisch zulässige Kreditaufnahme des Landes Baden-Württemberg erhöht bzw. die rechnerisch bestehende Tilgungsverpflichtung absenkt.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Feststellung einer Naturkatastrophe)

Bei der Coronavirus-Pandemie handelt es sich um eine Naturkatastrophe im Sinne des § 18 Absatz 6 Satz 1 LHO.

Die in § 18 Absatz 6 LHO geregelte Ausnahme vom Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichenen Haushalts bei Naturkatastrophen entspricht in ihren tatbestandlichen Voraussetzungen der Vorgabe des Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Grundgesetzes. Nach der Gesetzesbegründung (Deutscher Bundestag Drucksache 16/12410, Seite 11) sind Naturkatastrophen „unmittelbar drohende Gefahrenzustände oder Schädigungen von erheblichem Ausmaß, die durch Naturereignisse ausgelöst werden (zum Beispiel Erdbeben, Hochwasser, Unwetter, Dürre, Massenerkrankungen)“.

Diese Naturkatastrophe entzieht sich der Kontrolle des Landes Baden-Württemberg und beeinträchtigt dessen Finanzlage erheblich.

Zu § 2 (Festlegung der Ausnahmekomponente)

Insbesondere zum Schutz der Bevölkerung und zur Unterstützung der Wirtschaft wird eine Ausnahmekomponente im Umfang von fünf Milliarden Euro für erforderlich gehalten.

Zu § 3 (Tilgungsplan)

Die Rückführung der gegebenenfalls aufgenommenen Kredite hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen. Der Zeitraum ist unter Berücksichtigung der vorliegenden Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente sowie der konjunkturellen Situation zu bestimmen. Die Coronavirus-Pandemie könnte nach Einschätzung von Experten noch etliche Monate andauern. Es ist mit wirtschaftlichen Folgen über das Jahr 2020 hinaus zu rechnen. Die Erfahrungen aus vergangenen Krisen zeigen, dass es Jahre dauern kann, bis die Einnahmesituation des Landeshaushalts wieder das Vorkrisenniveau erreicht. Unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips wird der Beginn der Tilgungspflicht daher auf das Haushaltsjahr 2024 gelegt. In Anbetracht der Höhe der Ausnahmekomponente, die grob zehn Prozent des aktuellen Haushaltsvolumens beträgt, ist ein Tilgungszeitraum von zehn Jahren angezeigt.

Zu § 4 (Tilgungskomponente)

In § 4 wird die Höhe der jährlich zu leistenden Tilgungen festgelegt (Tilgungskomponente). In den Haushaltsjahren 2024 bis 2033 wird in die Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 18 Absatz 1 bis 7 LHO eine Tilgungskomponente von jeweils 500 Millionen Euro einbezogen. In diesem Umfang erhöht sich jeweils eine dann bestehende rechnerische Tilgungsverpflichtung oder verringert sich jeweils eine dann bestehende rechnerisch zulässige Kreditaufnahme.

Zu § 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.